

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 44 | 31.10.2024

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

Terminavisos

AI Act, Produktion & Produkte

Am 7. November 2024 veranstaltet das Linz Institute of Technology (LIT) Law Lab der JKU Linz eine Tagung zum Thema: „AI Act, Produktion & Produkte“, eine Teilnahme ist präsent an der JKU Linz oder online per Stream möglich.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 148/2024 \(Anlage 1; Anlage 2; Anlage 3; Anlage 4\)](#)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung des Baus der **Regionalstadtbahn Linz** (Aufteilung der Gesamtkosten zu gleichen Teilen zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich)

[BGBl II 294/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung **biologische Arbeitsstoffe** und die Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe geändert werden

[BGBl III 156/2024 \(Anlage 1\)](#)

Übereinkommen (Nr 190) über die Beseitigung von **Gewalt** und **Belästigung** in der Arbeitswelt

[BGBl III 157/2024](#)

Änderungen des Übereinkommens über ein **Einheitliches Patentgericht**

[BGBl III 158/2024](#)

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die Änderung von Anhang B der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die **Beistellung von Ressourcen** für die „**United Nations Interim Force in Lebanon**“ (UNIFIL)

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 2024/2773 v 28.10.2024](#)

Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur **Einrichtung des Kooperationsmechanismus** bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen **Makrofinanzhilfe** für die Ukraine

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

25.09.2024, [Ra 2023/05/0032](#)

Nö BauO; nach den Mat soll dann, wenn ein **Bauvorhaben** nicht offenkundig abweicht, eine vertiefende Prüfung des Bauvorhabens auf eine Vereinbarkeit mit dem Ortsbild unterbleiben können, wobei dies in der Praxis jedoch nur für „kleinmaßstäbliche und im Bezugsbereich bereits mehrfach vorhandene Bauwerke“ gelten könne; daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Baubehörde im Fall einer **offenkundigen Abweichung** eine Prüfung dahingehend durchzuführen hat, ob diese offenkundige Abweichung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der bestehenden Bebauung im Bezugsbereich führt; wird im Rahmen dieser Prüfung eine derartige wesentliche Beeinträchtigung festgestellt, wird ein Bauvorhaben **dem Orts- und Landschaftsbild** nicht gerecht

26.09.2024, [Ra 2023/01/0359](#)

StaatsbürgerschaftsG; der VwGH stellte klar, dass unter Personen, die die Staatsbürgerschaft „erwerben hätten können“ iSd § 58c StaatsbürgerschaftsG auch jene Fälle zu verstehen sind, in denen der **verfolgte Vorfahre** bereits verstorben ist, er die Staatsbürgerschaft (zuvor) auf andere Weise erworben oder nie verloren hat; es ist vor diesem Hintergrund somit nicht erforderlich, dass der Vorfahre jemals „**Fremder**“ iSd StaatsbürgerschaftsG war

07.10.2024, [Ra 2024/03/0007](#)

Notariatsordnung; die sechsmonatige Frist gem § 6 Abs 4 Notariatsordnung für den **Antrag auf Anrechnung** von Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts anschließenden universitären Ausbildung nach § 6 Abs 3 Z 3 leg cit beginnt zu jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem iZm diesem Studium ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde, sofern dies erst während der Dauer der praktischen **Verwendung als Notariatskandidat** erfolgt; in allen anderen Fällen (insb bei Erlangung des akademischen Grads vor der ersten Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten oder während einer Unterbrechung der praktischen Verwendung sowie für die übrigen Anrechnungstatbestände) bleibt es bei dem in § 6 Abs 4 leg cit ausdrücklich festgelegten Zeitpunkt

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 10.09.2024, [LVwG-652689](#)

FührerscheinG; knapp 2,5 Jahre nach Begehung einer Geschwindigkeitsüberschreitung darf nicht von der **Entziehung der Lenkberechtigung** abgesehen werden

LVwG Tirol 23.10.2024, [LVwG-2022/44/2935-2](#)

AbfallwirtschaftsG; keine Genehmigungspflicht gem § 37 AbfallwirtschaftsG mangels untrennbarer Verbindung für eine Betonmischanlage zur **Herstellung von Recyclingbeton** im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer Baurestmassenaufbereitungsanlage; Ende der Abfalleigenschaft mit der Übergabe am Förderband der Betonmischanlage an Kunden der Bf

LVwG Wien 18.10.2024, [VGW-123/095/6508/2024 ua](#)

BundesvergabeG; **Wiener VergaberechtsschutzG**; für die Verfolgung subjektiver Interessen und damit für die **Antragslegitimation** iSd § 18 Abs 1 Wiener VergaberechtsschutzG ist es ausreichend, wenn das primäre Interesse der jeweiligen Antragstellerin nicht auf den Vertragsabschluss gerichtet ist, sondern vordergründig objektive (Standes-)Interessen verfolgt werden mit dem Ziel, dass die Auftragsvergabe dauerhaft verhindert wird, zugleich aber ein sekundäres, eventualiter geäußertes, Vertragsabschlussinteresse plausibel gemacht wird

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Rechtsakte im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Rechtsakte im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

24.10.2024, Beschwerde Nr [27849/15](#) u.a., *Drozdyk und Mikula / Ukraine*

Verletzung von Art 1 1.ZPEMRK (Schutz des Eigentums); Ungültigerklärung der Eigentumsrechte der Bf an **Grundstücken**, die sie jahrelang nutzten und besaßen, da sie innerhalb der Sperrzone der **Eisenbahn** lagen, ohne jegliche Entschädigung; ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit und dem legitimen Ziel des Eingriffs; Fehlen einer eindeutigen innerstaatlichen Regelung, die eine **Entschädigung** in Form eines Geldbetrags oder einer anderen Form des Schadensersatzes in der Situation der Bf ermöglicht; unverhältnismäßige Belastung

29.10.2024, Beschwerde Nr [53081/14](#), *Harutyun Karapetyan / Armenien*

Keine Verletzung von **Art 2 EMRK** (Recht auf Leben); wirksame Strafverfahren im Zusammenhang mit dem **Tod** der Ehefrau des Bf, der angeblich auf **ärztliche Versäumnisse** zurückzuführen ist; trotz anfänglicher Unzulänglichkeiten in der Ermittlungsphase haben die inländischen Behörden schließlich angemessen auf die Anschuldigungen des Bf reagiert und die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Tod seiner Frau aufgeklärt

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Nikolaus Kuri, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Univ.-Ass. Mag. Anna Schöfecker, LL.B., Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.